

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 81 (1984)

Heft: 1

Artikel: Das neue Kindesrecht (1. Teil)

Autor: Inglin, Ady

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838652>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das neue Kindesrecht (1. Teil)

Referat von *Ady Inglin*, Departementssekretär, Schwyz, anlässlich des Weiterbildungskurses der Schweiz. Konferenz für öffentliche Fürsorge vom 14., 21. und 28. 11. 1983 in Zürich zum Thema «Auswirkungen des neuen Kindesrechts und der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung auf die Praxis der öffentlichen Fürsorge».

I. Einleitung

Das neue Kindesrecht ist seit dem 1. Januar 1978 in Kraft. Es bildet die zweite Etappe im Rahmen der Gesamtrevision des Familienrechts, nachdem bereits auf den 1. April 1973 das Adoptionsrecht neu gestaltet wurde. Das neue Kindesrecht, mit fast 100 Artikeln, ist bisher die wichtigste Revision des ZGB von 1907.

Bei der Anwendung des neuen Kindesrechts sind neben dem Richter vor allem die vormundschaftlichen Organe angesprochen, denn Vormundschaftsrecht und Kindesrecht ergänzen sich gegenseitig. Für viele Leute ausserhalb der richterlichen und der vormundschaftlichen Praxis mag daher das neue Recht juristisches Randgebiet bedeuten. Viele unter Ihnen werden sich daher wohl auch die berechtigte Frage gestellt haben, warum die verantwortlichen Organe der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge diese neue Gesetzesnovelle als Thema des diesjährigen Weiterbildungskurses gewählt haben. Ich will versuchen, diese Frage kurz zu beantworten.

Nicht nur zwischen Kindesrecht und Vormundschaftsrecht, sondern auch zwischen Vormundschaft und Fürsorge besteht ein dichtes Netz von Beziehungen und Zusammenhängen. Vormundschaft und Fürsorge verfolgen die gleichen Ziele, nämlich Hilfe an schwachen, benachteiligten, bedürftigen und notleidenden Mitmenschen. Die allgemeine Stossrichtung ist also die gleiche, dagegen ist die Ausgangslage unterschiedlich gelagert. Denn das Recht und die Pflicht der vormundschaftlichen Organe zur Hilfeleistung äussert sich darin, dass sich die betroffene Person diese Hilfe unter Umständen gefallen lassen muss und ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird. Im Bereich der gesetzlichen Hilfe sind die vormundschaftlichen Organe an genau bestimmte Schranken gebunden. Im Gegensatz dazu erbringt die öffentliche Fürsorge ihre Leistungen im Rahmen der Freiwilligkeit. Weder kann sie dem Betroffenen aufgezwungen werden, noch wird seine persönliche Handlungsfähigkeit beschränkt.

Haben sowohl Vormundschaftsrecht und Fürsorgerecht die gleichen Ziele, so liegt es in der Natur der Sache, dass sich beide recht häufig mit ein und derselben Person zu befassen haben. Und es ist ebenso natürlich, dass daraus leicht positive oder negative Kompetenzkonflikte entstehen können. Dabei darf festgestellt werden, dass gerade in den letzten Jahren die positiven – ich meine darunter alle möglichen Formen der Zusammenarbeit – die negativen

Elemente überwogen haben. Kompetenzkonflikte bergen häufig die Gefahr in sich, dass zu falschen Verhaltensweisen Zuflucht genommen wird, etwa im Sinne des verhängnisvollen Spruches: Die Linke soll nicht wissen, was die Rechte tut. Im Bereich der Vormundschaft und der Fürsorge kann und darf eine solche Haltung – soweit sie überhaupt noch vorhanden ist – nicht mehr toleriert werden.

Im Lichte dieser Überlegungen möchte ich meine Ausführungen über das neue Kindesrecht verstanden wissen. Eine zeitgemässe Fürsorge darf sich nicht mehr allein auf die Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe beschränken. Die Gewährung oder Vermittlung persönlicher Hilfe im Sinne von Beratung und Betreuung steht heute im Vordergrund. Das bedeutet, dass die Kenntnisse des kantonalen Fürsorgerechts und des ZUG, die sich zur Hauptsache mit der wirtschaftlichen Hilfeleistung befassen, nicht mehr ausreichen, um diesen Erfordernissen gerecht zu werden. In der täglichen Praxis sehen sich die in der Fürsorge tätigen Personen – ob Behördemitglieder, Laienhelfer, ehrenamtliche oder hauptamtliche Funktionäre und ausgebildete Sozialarbeiter – vielmehr auch mit anderen Rechtsbeziehungen konfrontiert.

Gerade beim Kindesrecht handelt es sich um ein solches Rechtsgebiet. Entsprechend meinem Auftrag will ich daher versuchen, Ihnen einen summarischen Überblick über das neue Kindesrecht zu vermitteln. Wegen des Umfanges der Materie kann es sich dabei nicht darum handeln, das neue Recht bis in alle Details darzustellen. Einzelfragen müssen auch aus zeitlichen Gründen der nachmittäglichen Gruppenarbeit vorbehalten bleiben. Bei meinen Ausführungen werde ich mich grundsätzlich an die Systematik des Gesetzes halten, im Sinne einer Einführung aber zuerst die Grundzüge des neuen Rechts kurz zusammenfassen.

II. Grundzüge des neuen Rechts

Dem früheren Kindesrecht lag die traditionelle Unterscheidung zwischen Ehelichkeit und Ausserehelichkeit zugrunde. Das ZGB von 1907 regelte daher im 7. Titel das eheliche und im 8. Titel das aussereheliche Kindesverhältnis. Dabei war die Rechtsstellung des ausserehelichen Kindes in verschiedenen familien- und erbrechtlichen Beziehungen schlechter als jene des ehelichen Kindes.

Hauptziel der Revision war daher, die im bisherigen Recht bestehende rechtliche Zurücksetzung und Diskriminierung des ausserehelichen Kindes – aber auch seiner Mutter – abzubauen, die Gleichstellung des ausserehelichen und des ehelichen Kindes soweit wie möglich zu verwirklichen und schliesslich auch den Scheidungswaisen einen besseren Schutz zu gewähren.

Nach dem früheren Recht stand das aussereheliche Kind in der Regel nur zur Mutter und ihrer Verwandtschaft in einem familienrechtlichen Verhältnis. Die Standesfolge zur väterlichen Seite liess das Gesetz nur unter bestimmten Voraussetzungen zu. Im Normalfall billigte das alte Recht diesen Kindern lediglich einen Anspruch auf Unterhaltsbeiträge zu (sog. Zahlvaterschaft),

ohne dass das Kind auch in die väterliche Verwandtschaft eingegliedert werden konnte. Dementsprechend bestand auch kein Erbrecht des ausserehelichen Kindes gegenüber der väterlichen Seite, sofern es nicht mit Standesfolge anerkannt oder vom Richter zugesprochen wurde.

Das neue Recht gibt nun die Unterscheidung zwischen Ehelichkeit und Ausserehelichkeit preis, lässt damit auch den Dualismus zwischen Standesfolge und Zahlvaterschaft fallen und geht vom Grundsatz der Einheit des Kindesverhältnisses aus. Damit ist das aussereheliche Kind, dessen Abstammung von einem bestimmten Vater durch Anerkennung oder Gerichtsurteil festgestellt ist, hinsichtlich der verwandtschaftlichen und erbrechtlichen Beziehungen dem ehelichen Kind gleichgestellt.

Das neue Recht regelt in den Art. 252–269 die Entstehung des Kindesverhältnisses und in den Art. 270–327 die Wirkungen des Kindesverhältnisses. Der 7. Titel des ZGB über die Entstehung des Kindesverhältnisses will die Herstellung der Beziehungen des Kindes zum wirklichen Vater erleichtern, indem für die Vaterschaftsregulierung einheitliche Grundsätze aufgestellt werden, das Klagerecht des Kindes bei der Anfechtung der Ehelichkeit gesetzlich verankert wird und hinsichtlich Klagefristen bedeutende Verbesserungen festgelegt werden. Der 8. Titel über die Wirkungen des Kindesverhältnisses lehnt sich an die bisherige Ordnung über das eheliche Kindesverhältnis an und bringt darüber verschiedene Änderungen und Verbesserungen, die teilweise durch Lehre und Rechtssprechung bereits unter dem alten Recht praktiziert wurden. In konsequenter Durchführung des Grundsatzes des einheitlichen Kindesverhältnisses räumt das neue Recht jedem Elternteil, also auch dem ausserehelichen Vater einen Anspruch auf angemessenen Verkehr mit seinem Kinde ein, was sehr umstritten und mit ein Grund war, weshalb seinerzeit – allerdings erfolglos – gegen das neue Recht das Referendum ergriffen wurde. Zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche dient die Unterhaltsklage, welche im neuen Recht umfassend geregelt ist. Das Gesetz enthält ferner verschiedene Bestimmungen für eine bessere Erfüllung der Unterhaltspflicht. Verschiedene Neuerungen bringt auch der Abschnitt über die elterliche Gewalt. So steht beispielsweise die elterliche Gewalt der unverheirateten Mutter von Gesetzes wegen zu, was nicht ganz zu Unrecht ebenfalls Kritik hervorgerufen hat. Beim Kindesschutz und den anzuordnenden Massnahmen stehen das Wohl und die Schutzwürdigkeit des Kindes im Vordergrund. Als neue Massnahme des Kindesschutzes ist dabei vor allem die Anordnung der Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 zu erwähnen.

Als weitere Kindesschutzmassnahme sieht das neue Recht die Wegnahme des Kindes vor, womit nicht die elterliche Gewalt, jedoch die elterliche Befugnis entzogen wird, über die Obhut und den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. In relativ kurzer Zeit haben sich diese beiden Möglichkeiten im Rahmen der zulässigen Kindesschutzmassnahmen als wahre «Hits» erwiesen. Schliesslich wurde auch der Abschnitt über das Kindesvermögen den neuen Gegebenheiten angepasst.

Die Neugestaltung des Kindesrechts erforderte im übrigen auch die Änderung weiterer Bestimmungen des ZGB (Namensänderung, Verwandtenunter-

stützungspflicht, Erbrecht) sowie die Anpassung des eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzes (BüG), der Organisation der Bundesrechtspflege und des BG über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (NAG).

III. Entstehung des Kindesverhältnisses

Der revidierte 7. Titel des ZGB über die Entstehung des Kindesverhältnisses umfasst die 4 folgenden Abschnitte:

- Allgemeine Bestimmungen (Art. 252–254)
- Die Vaterschaft des Ehemannes (Art. 255–259)
- Anerkennung und Vaterschaftsurteil (Art. 260–263)
- Die Adoption (Art. 264–269)

1. Allgemeine Bestimmungen

Da das neue Recht nicht mehr unterscheidet zwischen ehelicher und ausser-ehelicher Abstammung mussten in der Terminologie des Gesetzes konsequenterweise die Begriffe «ehelich» und «ausserehelich» fallengelassen werden, ohne dass dabei für die Darstellung des Sachverhalts ein neuer prägnanter Ausdruck gefunden werden konnte. In der Gesetzessprache unterscheidet man heute zwischen Kindern, deren Eltern miteinander verheiratet sind, und Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Unbekümmert um diese neue, schwerfällige Terminologie konnte der Gesetzgeber nicht verhindern, dass die alten Begriffe «ehelich» und «ausserehelich» in der Öffentlichkeit und in der täglichen Praxis, ja zum Teil sogar in Lehre und Rechtsprechung nach wie vor verwendet werden.

Nach Art. 252 Abs. 1 entsteht das Kindesverhältnis zur Mutter mit der Geburt, und zwar unabhängig davon, ob diese verheiratet ist oder nicht. Dagegen ist die Entstehung des Kindesverhältnisses zum Vater verschieden geregelt. Es entsteht entweder durch die Eheschliessung der Mutter, durch Anerkennung oder durch Feststellung durch den Richter. Ausserdem entsteht das Kindesverhältnis zum Vater durch Adoption. Im Gegensatz zum früheren Recht gibt es jedoch keine Begründung der Vaterschaft mehr durch Ehelicherklärung oder Legitimation. Die nachfolgende Heirat der Eltern hat allerdings Bedeutung für die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 259 Abs. 1).

Die Art. 253 und 254 regeln die Zuständigkeit und das Verfahren für alle Klagen auf Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses. Es handelt sich um einheitliche Regelungen über den Gerichtsstand, die Officialmaxime, die freie Beweisführung und die Mitwirkung bei Abstammungsgutachten.

2. Die Vaterschaft des Ehemannes

Wie bereits erwähnt kann das Kindesverhältnis zum Vater auf verschiedene Arten begründet werden. Wir beschäftigen uns vorerst mit der Vaterschaft des

Mannes, der mit der Mutter verheiratet ist. Ist ein Kind während der Ehe oder vor Ablauf von 300 Tagen seit der Auflösung der Ehe geboren, so gilt der Ehemann als Vater (Art. 255 Abs. 1). Diese vermutete Vaterschaft des Ehemannes entspricht somit der bisherigen Ehelichkeitsvermutung. Das neue Recht bringt lediglich noch einige Änderungen hinsichtlich der Vermutung der Vaterschaft bei Spätgeburten (Art. 255 Abs. 2), bei einer Verschollenerklärung (Art. 255 Abs. 3), sowie bei der sogenannten doppelten Ehelichkeit (Art. 257). Mit diesen Änderungen werden gleichzeitig auch zwei Streitfragen des früheren Rechts gelöst.

Bekanntlich ist jede Vermutung anfechtbar. Gegenüber dem alten Recht erfährt das neue Recht in bezug auf die Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft verschiedene Änderungen. Wie bisher steht das Klagerecht in erster Linie dem Ehemann zu. Neu ist im Gesetz das in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bereits anerkannte Klagerecht des Kindes verankert. Das bisherige Anfechtungsrecht der Erben des Ehemannes wird auf seine Eltern beschränkt (Art. 258), und das Anfechtungsrecht der Heimatgemeinde entfällt (256). Für uns sind in diesem Zusammenhang noch die Neuerungen hinsichtlich Klagefristen von Bedeutung. Für den Ehemann wird die Klagefrist von drei Monaten auf ein Jahr verlängert und das Kind kann die Klage während der ganzen Dauer seiner Unmündigkeit und noch ein Jahr darüber hinaus erheben (Art. 256c).

Da es nach dem neuen Recht keine «illegitimen» Kinder mehr gibt, ist auch kein Platz mehr vorhanden für die Legitimation oder Ehelicherklärung eines ausserehelichen Kindes durch die nachfolgende Eheschliessung seiner Eltern. Die Heirat der Eltern eines gemeinsamen Kindes bleibt aber von Bedeutung für einzelne Wirkungen des Kindesverhältnisses (Familiennamen, Bürgerrecht, elterliche Gewalt, Unterhalts- und Unterstützungspflicht). So bestimmt Art. 259 Abs. 1, dass bei Heirat der Eltern für das vorher geborene Kind die Bestimmungen über das während der Ehe geborene Kind anwendbar sind, sobald die Vaterschaft durch Anerkennung oder Urteil festgestellt ist.

3. Anerkennung und Vaterschaftsurteil

Die Vaterschaft des Mannes, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, kann durch Anerkennung oder Vaterschaftsurteil festgestellt werden.

3.1 Anerkennung

Bezüglich der Voraussetzungen für die Anerkennung kennt das neue Recht folgende Regeln. Die Anerkennung setzt einmal voraus, dass zur Mutter ein Kindesverhältnis besteht. Dass dies in jedem Fall zutrifft, erscheint für uns natürlich und selbstverständlich (*Mater semper certa*), ist es aber nicht. So verlangt beispielsweise die Gesetzgebung verschiedener europäischer Südstaaten (Italien, Frankreich, Spanien), dass das Kindesverhältnis zur Mutter ebenfalls durch eine formelle Anerkennung hergestellt werden muss. Das Recht zur Anerkennung steht nur mehr dem Vater zu. Die Anerkennung

durch den väterlichen Grossvater anstelle des verstorbenen oder dauernd urteilsunfähigen Vaters ist nicht mehr möglich. Das Kind und die Mutter werden auf die Vaterschaftsklage verwiesen (Art. 261 Abs. 1). Ist der Anerkennende unmündig oder entmündigt, so ist die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes erforderlich. Im Gegensatz zum alten Recht (304) kann auch das im Ehebruch oder in Blutschande gezeugte Kind anerkannt werden. Dagegen ist die Anerkennung eines adoptierten Kindes ausgeschlossen. Schliesslich ist die Anerkennung jederzeit zulässig und somit an keine Fristen gebunden.

Was die Form der Anerkennung betrifft, so erfolgt diese durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten, durch letztwillige Verfügung oder – sofern eine Vaterschaftsklage anhängig ist – vor dem Richter. Die Anerkennung durch öffentliche Urkunde kennt das neue Recht nicht mehr.

Da die Anerkennung einseitig durch den Vater erfolgen kann, auch wenn er biologisch nicht der Vater ist, ist die Anfechtung der Anerkennung auf breiter Basis möglich (Art. 260a Abs. 1). Lediglich bei Heirat der Eltern eines vor ehelich geborenen Kindes ist der Kreis der Anfechtungsberechtigten enger umschrieben (Art. 259 Abs. 2). Was den Anfechtungsgrund betrifft, ist für uns bedeutsam, dass Mutter und Kind bzw. sein gesetzlicher Vertreter nicht mehr geltend machen können, die Anerkennung sei für das Kind nachteilig. Schliesslich gelten für die Anfechtung der Anerkennung die gleichen Fristen wie für die Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes (Art. 260c).

Sowohl bei der Klage auf Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes als auch bei der Klage auf Anfechtung der Anerkennung ist das Kind Partei. Im Normalfall ist das Kind noch urteilsunfähig, so dass das Verfahren vor dem Richter von seinem gesetzlichen Vertreter zu führen ist. Beide Elternteile fallen hiefür wegen einer möglichen Interessenkollision ausser Betracht, selbst wenn ihnen die elterliche Gewalt zustehen sollte. Die Vormundschaftsbehörde hat daher dem Kind einen Beistand nach Art. 392 Ziff. 2 zu bestellen.

3.2 Vaterschaftsklage

Die Vaterschaftsklage ist in den Art. 261–263 geregelt. Gegenstand der neu-rechtlichen Vaterschaftsklage ist ausschliesslich die Feststellung des Kindes-verhältnisses zum Vater. Sie kann allerdings mit der Klage auf Unterhaltslei-stungen verbunden werden (Art. 280 Abs. 3). Wie bisher steht das Klagerecht der Mutter und dem Kinde zu. Beklagter ist der Vater. Bezüglich der Klage-frist ist von Bedeutung, dass diese für das Kind wie bei den Anfechtungskla-gen ebenfalls bis ein Jahr über die Mündigkeit hinaus dauert. Nicht umsonst wird diese lange Klagfrist des Kindes als revolutionär bezeichnet und hat in der Praxis schon fatale Folgen gehabt.

Da dem Kind ein selbständiges Klagerecht zukommt, in der Regel aber noch unmündig ist, hat ihm die Vormundschaftsbehörde für die Klageerhe-bung auch nach neuem Recht einen Beistand zu ernennen (Art. 309 Abs. 1). Da aber nach neuem Recht auch der unverheirateten Mutter die elterliche Gewalt von Gesetzes wegen zukommt, ist die Stellung dieses Beistandes nicht

mehr die gleiche wie nach altem Recht (311). Da die Vaterschaftsklage mit der Unterhaltsklage verbunden werden kann, ist der Beistand in diesem Fall neben seinen Aufgaben im Sinne von Art. 309 auch mit der Wahrung des Unterhaltsanspruches gemäss Art. 308 Abs. 2 zu beauftragen und zu bevollmächtigen. Wir werden auf diese Beistandschaft im Rahmen der Erörterung der Kindesschutzmassnahmen noch zurückkommen. Selbstverständlich erübrigt sich die Bestellung eines Beistandes nach Art. 309 und/oder Art. 308, wenn das Kind bereits bevormundet ist, da in diesem Fall diese Aufgaben vom Vormund wahrzunehmen sind.

4. Adoption

Schliesslich kann das Kindesverhältnis zur Vaterseite durch Adoption begründet werden. Als erste Etappe der eingeleiteten Gesamtrevision des Familienrechts ist auf den 1. April 1973 das neue Adoptionsrecht in Kraft getreten. Die mit der Revision des Kindesrechts vorgenommenen Änderungen am neuen Adoptionsrecht sind rein redaktioneller Natur. Aus diesen aber auch aus zeitlichen Gründen ist das neue Adoptionsrecht nicht Gegenstand meiner Ausführungen.

(Fortsetzung in Nr. 2/84 dieser Zeitschrift)

AUS KANTONEN UND GEMEINDEN

Die Betagten und die offene Altershilfe in der Gemeinde Suhr

Die Probleme des Alters und des Alterns, sowohl für den Einzelnen als auch für die Gesellschaft, waren noch nie so brennend und so vielschichtig wie heute. Die in den letzten Jahrzehnten festgestellte Überalterung der Bevölkerung wird in den nächsten Jahren und Jahrzehnten noch zunehmen. Die sogenannte «Dritte Lebensphase» wird zu einem bedeutenden Lebensabschnitt, der es wert ist, sinnvoll gestaltet zu werden, dauert er doch durchschnittlich etwa 16 bis 20 Jahre!

Ziel der schweizerischen Alterspolitik war in den vergangenen Jahren die materielle Sicherheit der Betagten. Diese wurde weitgehend erreicht durch den Ausbau der AHV und der beruflichen Altersvorsorge. Das Hauptaugenmerk lag ausserdem bei der sogenannten «geschlossenen» Altershilfe, also beim Auf- und Ausbau von Altersheimen und anderen stationären Einrichtungen. Nun setzt sich langsam die Erkenntnis durch, welche Bedeutung der